

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 22.03.2002 – XIV. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

166. Umbenennung des Klinischen Institutes für Klinische Pathologie der Medizinischen Fakultät

ORGANISATORISCHES

167. Zuordnungen an der Medizinischen Fakultät

VERORDNUNGEN

168. Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission Politikwissenschaft

TERMINE

169. Außerordentlicher Sitzungstermin des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

170. Ausschreibung der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und -professoren in Studienkommissionen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

171. Wahl des Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

172. Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät - Verschiebung des Wahltermins

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

173. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

174. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

175. Novelle des UniStG: mögliche Verlängerung der Frist zur Erlassung der Studienpläne

176. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Bekanntmachung des Studienplanes für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Statistik gemäß § 14 Universitäts-Studiengesetz; Einladung zur Stellungnahme

b) Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium „Germanistik“ an der Universität Salzburg

177. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 UniStG

Studienplan der Studienrichtung Medizin der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

178. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

SATZUNG

166. Umbenennung des Klinischen Institutes für Klinische Pathologie der Medizinischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat auf Grund des Vorschlages des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien mit GZ. 33.312/3-VII/B/3b/2001 gemäß § 62 Abs. 1 UOG 1993 das „Klinische Institut für Klinische Pathologie“ in „Klinisches Institut für Pathologie“ umbenannt.

Eine Änderung des Aufgabenbereiches des Klinischen Institutes tritt dadurch nicht ein.

In § 2 des 1. Hauptstückes der Satzung der Universität Wien wird folglich unter 5. Medizinische Fakultät bei Universitätskliniken und Klinischen Instituten die Wortfolge „Klinisches Institut für Klinische Pathologie“ durch die Wortfolge „Klinisches Institut für Pathologie“ ersetzt.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

ORGANISATORISCHES

167. Zuordnungen an der Medizinischen Fakultät

Entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Kommissionen wurden von der Medizinischen Fakultät, sowie vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende Zuordnungen anlässlich der

Ernennung zum Universitätsprofessor:

Univ.- Doz. Dr. Engelbert KNOSP	Universitätsklinik für Neurochirurgie 01. März 2002
---------------------------------	--

Verleihung der venia docendi:

Univ.- Doz. Dr. Katherina CLODI	Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
Univ.- Doz. DDr. Kamra GHAREHBAGHI	Institut für Krebsforschung
Univ.- Doz. Dr. Peter SCHRENK	Universitätsklinik für Chirurgie

ausgesprochen.

Der Dekan:
S c h ü t z

VERORDNUNGEN

168. **Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission Politikwissenschaft**

Mitglieder

§ 1. (1) Der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Politikwissenschaft gehören je Universität, an welcher die Studienrichtung Politikwissenschaft eingerichtet ist, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 3 UOG 1993 an.

(2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommission.

Aufgabenbereich

Tätigkeiten der an den jeweiligen Universitäten eingerichteten Studienkommissionen zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bzw. Harmonisierung bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der oder dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muss, bekanntzugeben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen, wobei kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen darf.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane und die Vizestudiendekaninnen und Vizestudiendekane der Fakultäten, an denen die Studienrichtung eingerichtet ist, die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister sind zu den Sitzungen einzuladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

Wahl des Vorsitzes und der StellvertreterInnen

§ 4. (1) Die Wahl des/r Vorsitzenden sowie zweier StellvertreterInnen erfolgt geheim, das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig. Werden mehrere Personen vorgeschlagen, ist über alle KandidatInnen gemeinsam abzustimmen. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im 1. Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im 1. Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Bei der Wahl der StellvertreterInnen ist nach Möglichkeit auf eine geographische Vertretung der Studienorte Bedacht zu nehmen.

XIV. Stück – Ausgegeben am 22.03.2002 – Nr. 168

(2) Die Vorsitzenden können abgewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kollegialorgans schriftlich als Tagesordnungspunkt einzubringen. Die Abwahl bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzung des Kollegialorgans, bei der dieser Tagesordnungspunkt zu behandeln ist, wird von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet.

(3) Die Wahl des Vorsitzes erfolgt auf vier Jahre.

Auskunftspersonen

§ 5. Die oder der Vorsitzende kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Mitglieder der Gesamtstudienkommission Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

Die oder der Vorsitzende muss Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 6. (1) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens einmal pro zwei Jahre zu einer Sitzung einzuladen.

Die oder der Vorsitzende muss die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

(2) Die Sitzungen sind nach Möglichkeit nach dem Rotationsprinzip an den jeweiligen Universitäten abzuhalten.

Tagesordnung

§ 7. Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekanntzugeben.

Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Sitzungen

§ 8. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt und entzieht das Wort und ist für die Vollziehung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Anträge

§ 9. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen. Die oder der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt der Antragstellerin oder dem Antragsteller bzw. einer allfällig geladenen Auskunftsperson das Wort. Im Anschluss daran eröffnet sie oder er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen.

Abstimmung

§ 10. (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 11. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Die oder der Vorsitzende hat eine solche Abstimmung zu verfügen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen und die Einberufung einer Sitzung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege ist den Mitgliedern binnen 10 Tagen nach Ablauf der Frist für den Umlaufbeschluss bekanntzugeben.

Selbständige Geschäftsführung der oder des Vorsitzenden

§ 12. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und welche auch durch Abstimmung im Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

§ 13. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer ist ein Mitglied seitens des oder der Vorsitzenden zu bestellen.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 14. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Inkrafttreten

§ 15. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universitäten Innsbruck, Salzburg und Wien folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Gesamtstudienkommission:
S k u h r a

TERMINE

169. Außerordentlicher Sitzungstermin des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät

Die außerordentliche Sitzung des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät findet am Montag, 15. April 2002, um 15.00 Uhr im Medizinischen Dekanat, Sitzungssaal statt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
A u f f

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

170. Ausschreibung der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und -professoren in Studienkommissionen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von Rücktritten und sonstigen Veränderungen findet die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und -professoren in der nachfolgend gegebenen Anzahl, gegebenenfalls mit einer entsprechenden Zahl von Ersatzleuten, in Studienkommissionen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät nach UOG 93 am

Montag, 6. Mai 2002, um 15 Uhr s.t.

im ehemaligen Sitzungssaal der Juristen im Hauptgebäude der Universität Wien statt. Zu wählen sind

Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter:	für die Studienkommission:
4	Byzantinistik und Neogräzistik
3	Musikwissenschaft

Wahlvorschläge, die nicht mehr als die vierfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten dürfen, sind bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag, d.i. bis Montag, 29. April 2002, 00.00 Uhr, schriftlich beim unterzeichneten Wahlleiter, p. A. Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Dr. Karl Luegerring 1, 1010 Wien, einzubringen. Sie liegen dort ab dem folgenden Tag zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf bzw. werden an der Amtstafel des Dekanates ersichtlich sein. Stimmen können gültig nur für die zugelassenen Wahlvorschläge abgegeben werden.

Eine allfällige Stich- oder Wiederholungswahl findet am 8. Mai 2002 ab 9 Uhr c.t. im Dekanat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät statt.

Der Wahlleiter:
W e b e r

171. Wahl des Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Durch Rücktritt des Institutsvorstandes ab 1. Oktober 2002 infolge Inanspruchnahme eines Forschungsfreisemesters findet die Neuwahl des Institutsvorstandes mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 und eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Anglistik und Amerikanistik gemäß UOG 93 in der Institutskonferenz am Freitag, dem 19. April 2002 um 13.15 Uhr im Besprechungszimmer des Institutes für Anglistik und Amerikanistik statt.

Der Institutsvorstand:
R u b i k

172. Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät - Verschiebung des Wahltermins

Die Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde findet am Mittwoch, 10. April 2002, 10.00 Uhr c.t., Besprechungszimmer Tibetologie (statt wie ursprünglich ausgeschrieben am 20.03.2002) statt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S t e i n k e l l n e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

173. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Ethnologie“ an Herrn **Dr. Peter SCHWEITZER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr.: 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., mit Wirksamkeit vom 12. März 2002 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie festgelegt.

Der Dekan:
Greisenegger

174. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 11. März 2020 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „Mittelalterliche Geschichte“ an Frau **Dr. Adelheid KRAH** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Geschichte festgelegt.

Der Dekan:
Römer

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

175. Novelle des UniStG: mögliche Verlängerung der Frist zur Erlassung der Studienpläne

Gemäß § 77 Abs. 1 UniStG haben die Studienkommissionen die **Studienpläne so zeitgerecht zu beschließen, dass sie bis spätestens 1. Oktober 2002 in Kraft treten.**

§ 16 Abs. 2 UniStG sieht vor, dass bei Kundmachung eines Studienplanes nach dem 1. Juli eines Jahres das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächst folgenden Jahres erfolgt.

Wird ein Studienplan **nicht fristgerecht verlautbart**, so ist gemäß § 77 Abs. 3 UniStG die betroffene **Studienrichtung an der jeweiligen Universität aufgelassen.**

Werden also Studienpläne nicht bis zum 1. Juli 2002 verlautbart, so können sie nicht mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten und **die betreffenden Studienrichtungen sind aufgelassen!**

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2002 eine **Änderung des § 77 Abs. 1 UniStG** dahingehend beschlossen, dass folgender zweiter Satz eingefügt wird:

„Langt jedoch ein Antrag gemäß § 11a auf Umwandlung des Diplomstudiums in ein Bakkalaureatsstudium und ein darauf aufbauendes Magisterstudium, allenfalls auch in mehrere Bakkalaureats- und Magisterstudien, vor dem 1. Juli 2002 bei der Bundesministerin oder bei dem Bundesminister ein, so dürfen die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so beschließen, dass sie spätestens mit 1. Oktober 2003 in Kraft treten.“

Eine baldige Veröffentlichung dieses Beschlusses im Bundesgesetzblatt ist nach weiterer parlamentarischer Behandlung zu erwarten.

Durch die Bestimmung wird es den Studienkommissionen ermöglicht, den Überlegungsprozess, ob sie eine Studienrichtung in der bisherigen Form eines Diplomstudiums anbieten oder auf das neue System der Bakkalaureats- und Magisterstudien umsteigen sollen, etwas zu verlängern, da eine Studienrichtung dennoch nicht eingestellt wird, wenn rechtzeitig eine Antragstellung auf Umwandlung erfolgt.

Es wird daher dringend gebeten, alle Studienkommissionen, in deren Zuständigkeit noch kein Studienplan auf der Grundlage des UniStG erlassen wurde, darauf aufmerksam zu machen, dass

wenn ein derartiger **Studienplan nicht bis zum 1. Juli 2002** im Mitteilungsblatt der jeweiligen **Universität veröffentlicht wurde, das jeweilige Studium eingestellt ist** und ab dem Wintersemester 2002/2003 keine Studierenden zu diesem Studium mehr neu zugelassen werden dürfen, und

die **Frist zur Veröffentlichung eines Studienplanes der 30. Juni 2003** ist, wenn vor dem **1. Juli 2002 ein Antrag auf Umwandlung des Diplomstudiums** in ein Bakkalaureatsstudium und ein darauf aufbauendes Magisterstudium, allenfalls auch in mehrere Bakkalaureats- und Magisterstudien, im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einlangt.

Der Vizerektor für Lehre und Internationales:
M e t t i n g e r

XIV. Stück – Ausgegeben am 22.03.2002 – Nr. 176 a, b)

176. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Bekanntmachung des Studienplanes für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Statistik gemäß § 14 Universitäts-Studiengesetz; Einladung zur Stellungnahme

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Statistik“ an der Universität Wien hat am 1.2.2002 nach den Richtlinien des Universitäts-Studiengesetzes 1997, BGBl.Nr. I. 48/1997 i.d.g.F. den beiliegenden Entwurf des Studienplanes samt Qualifikationsprofil beschlossen. Gemäß § 14 des zitierten Gesetzes lade ich Sie zur Stellungnahme zu diesem Entwurf ein. Ihre allfällige Stellungnahme erbitte ich bis spätestens

10. April 2002

an folgende Adresse

O. Univ.- Prof. Dr. Benedikt PÖTSCHER
Vorsitzender der Studienkommission für die Studienrichtung Statistik
an der Universität Wien
c/o Institut für Statistik und Decision Support Systems,
Universitätsstraße 5/9, 1010 Wien

zu richten.

Der Studienplan kann direkt am Institut für Statistik und Decision Support Systems oder in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien eingesehen bzw. angefordert werden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
P ö t s c h e r

b) Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium „Germanistik“ an der Universität Salzburg

Die Studienkommission der Studienrichtung Deutsche Philologie an der Universität Salzburg hat den Entwurf des Studienplanes für das Bakkalaureats- und Magisterstudium „Germanistik“ beschlossen und unterzieht diesen nun einem öffentlichen Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG.

XIV. Stück – Ausgegeben am 22.03.2002 – Nr. 176 b)-177

Der Entwurf des neuen Studienplans ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

<http://www.sbg.ac.at/ger/inhalt/studplanentwurf/htm>.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, auf die Internet-Seite zuzugreifen, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden der Studienkommission.

Ihre konstruktive Kritik und Ihre Anregungen werden bis spätestens

12. April 2002

an den Vorsitzenden der Studienkommission Deutsche Philologie
Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Gerold Hayer
A-5020 Salzburg, Akademiestraße 20
Tel. Nr.: +43 (0) 662 8044-4377
Telefax: +43 (0) 662 8044-612
e-mail: gerold.hayer@sbg.ac.at

erbeten.

Der Rektor:
W i n c k l e r

177. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 UniStG

Studienplan der Studienrichtung Medizin der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Die Studienkommission für die Studienrichtung Medizin der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 27. Februar 2002 den Entwurf des Studienplanes für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft beschlossen.

Ich darf Sie nun einladen, unseren Entwurf zu studieren und Ihre schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf bis spätestens

Freitag, 26. April 2002

an die Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung Medizin
Frau O. Univ.- Prof. Dr. H. Fritsch
Medizinisches Dekanat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
A-6020 Innsbruck, Innrain 52

zu richten.

Detaillierte Informationen zur Gestaltung des neuen Studienplanes finden sie unter der Web-Adresse <http://cls.uibk.ac.at/doktorat.htm>.

Der Rektor:
W i n c k l e r

178. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil I:

Nr. 40/2002: Bundesgesetz: Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Nr. 41/2002: Bundesgesetz: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes

Nr. 43/2002: Bundesgesetz: Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes

Teil II:

Nr. 103/2002: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Universität Wien

Nr. 104/2002: Verordnung: Änderung über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität Innsbruck (Studienstandortverordnung Universität Innsbruck)

Nr. 105/2002: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Betriebssozialarbeit)", Universitätslehrgang "Betriebssozialarbeit" der Donau-Universität Krems

Nr. 108/2002: Verordnung: Unterhaltsexistentenminimum-Verordnung 2002, UExMinV 2002

Nr. 114/2002: Kundmachung des Bundesministers für Justiz über die Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz

Nr. 116/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Ergebnisorientierte Qualitäts- und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen)", Universitätslehrgang "Ergebnisorientierte Qualitäts- und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen" der Donau-Universität Krems

Nr. 119/2002: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Executive Management)", Universitätslehrgang "Executive Management MAS" der Wirtschaftsuniversität Wien

Nr. 120/2002: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Schaffung des akademischen Grades "Master of Advanced Studies (Organisationsberatung)", Lehrgang "Organisationsberatung", Akademie für Sozialarbeit Vorarlberg

Nr. 121/2002: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Schaffung der bezeichnung "Akademische Supervisorin und Coach" und "Akademischer Supervisor und Coach", Lehrgang "Supervision und Coaching", Akademie für Sozialarbeit Vorarlberg

Nr. 122/2002: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (New Public Management)", Universitätslehrgang für New Public Management der Donau-Universität Krems

Nr. 123/2002: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Laws", Aufbaustudium für Europarecht (EURO-JUS) der Donau-Universität Krems

Die Universitätsdirektorin:

T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

